

← Vorname/Name

← Ausbildungsbetrieb

← Straße/Postfach

← PLZ/Ort

Abschlussklausur Zusatzqualifikation Lohn und Gehalt am 21. März 2015

Bearbeitungsdauer: 90 Minuten

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Aufgabe 1:	22,0	
Aufgabe 2:	10,0	
Aufgabe 3:	6,0	
Aufgabe 4:	8,0	
Aufgabe 5:	15,5	
Aufgabe 6:	10,0	
Aufgabe 7:	10,0	
Aufgabe 8:	16,5	
Aufgabe 9:	2,0	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

Bei allen Aufgaben sind der Rechtsstand und die Sozialversicherungssätze von 2014 zu verwenden. Beachten Sie bitte die weiteren Anlagen zur Klausur.

Aufgabe 1 (22,0 Punkte)

Die Steuerberaterkanzlei König in Köln, beschäftigt seit Oktober 2014 den 23jährigen Studenten der Germanistik Peter Stuber (Steuerklasse 1, rk) im Rahmen einer unbefristeten Hilfstätigkeit als Schreibkraft.

Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt 584,00 €. Die wöchentliche Arbeitszeit ist mit 22 Stunden vereinbart. Peter Stuber widmet sich sonst vollständig seinem Studium an der Universität Köln und geht keiner weiteren Beschäftigung nach.

1. Begründen Sie ausführlich, ob für den Studenten Stuber Sozialversicherungspflicht besteht.

Lösung:

2. Erstellen Sie in nachvollziehbarer Form die Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2014 und ermitteln Sie den Auszahlungsbetrag für den Arbeitnehmer.

Lösung:

3. Erstellen Sie die relevanten Buchungssätze zu den vorstehenden Vorgängen. Die Buchungen der Überweisungen sind nicht zu erfassen.

Lösung:

4. Was ist im Zusammenhang mit der Vergütung des Studenten Stuber für die Steuerberaterkanzlei König im Jahr 2015 zu beachten?

Lösung:

5. Welche Möglichkeit besteht, die Höhe der abzuführenden Sozialabgaben zu vermindern?

Lösung:

Aufgabe 2 (10,0 Punkte)

Bestimmen Sie in den folgenden Sachverhalten, ob und wo eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt. Begründen Sie jeweils kurz Ihre Lösung.

1. Der Filialleiter Hans Heintze aus Dortmund ist an drei Tagen in der Woche in der Filiale in Dortmund und an zwei Tagen in der Filiale in Essen tätig. Der Arbeitgeber bestimmt Essen arbeitsvertraglich zur ersten Tätigkeitsstätte.

Lösung:

2. Der Filialleiter Klaus Grumbach aus Dortmund arbeitet jeweils an zwei Tagen in Dortmund und Essen. Freitags nutzt er seinen Heimarbeitsplatz. Der Arbeitgeber hat keine Zuordnung vorgenommen.

Lösung:

3. Der Monteur Simon Liebknecht aus Dülmen hat derzeit kein Anstellungsverhältnis. Er besucht die Meisterschule in Vollzeitform in Münster.

Lösung:

4. Der Student Knut Berberich aus Gelsenkirchen studiert an der Universität Dortmund. Er hat neben dem Studium einen sozialversicherungspflichtigen Job in Gelsenkirchen mit
 - a) 25 Stunden wöchentlich
 - b) 18 Stunden wöchentlich

Lösung:

Aufgabe 3 (6,0 Punkte)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin Friedwald übernachtet während einer dreitägigen Auswärtstätigkeit im Hotel. Aus privaten Gründen hat sie ihren Ehemann mitgenommen. Die Rechnung des Hotels ist auf den Namen des Arbeitgebers von Frau Friedwald ausgestellt. Das Hotel rechnet eine Übernachtung mit Frühstück wie folgt ab: Pauschalarrangement 140,00 €. Ein Einzelzimmer inkl. Frühstück hätte 85,00 € gekostet. Die Abwesenheit von zu Hause an den Tagen der An- und Abreise betrug jeweils 16 Stunden.

Aufgabe:

Berechnen Sie, welchen Betrag in Summe der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin insgesamt (doppelt) für die dreitägige Reise an Übernachtungskosten und Verpflegungskosten steuerfrei erstatten kann.

Lösung:

Aufgabe 4 (8,0 Punkte)

Sachverhalt

Der Unternehmer Robert Meier muss seinen langjährigen Mitarbeiter entlassen. Die Kündigung wird zum 31.07. des laufenden Jahres ausgesprochen. Darüber hinaus einigt Herr Meier sich mit seinem Arbeitnehmer auf eine Abfindung in Höhe von 25.000,00 Euro. Mit dieser Abfindung ist auch das anteilige Weihnachtsgeld in Höhe von 1.400,00 Euro sowie das anteilige Urlaubsgeld in Höhe von 700,00 Euro des laufenden Jahres abgegolten, was bisher nicht ausgezahlt worden war.

Die Zahlung der Abfindung soll in 2 Raten am 01.08. und am 01.12. des laufenden Jahres ausgezahlt werden. Das bisherige Bruttogehalt betrug monatlich 2.400,00 Euro.

1. Welche Auswirkung hat die Abfindung auf die Sozialversicherung?

Lösung:

2. Wie ist die Abfindung steuerlich zu behandeln?

Lösung:

3. Kann die Steuerlast unter Umständen gemindert werden? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Lösung:

Aufgabe 5 (15,5 Punkte)

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer Paul Sommer ist seit 1989 als technischer Angestellter bei der Mannheimer Metall KG beschäftigt. Er wird dort als Maschinenschlosser im Reparaturbereich eingesetzt. Herr Sommer ist verheiratet und hat 1 Kind, das in seinem Haushalt lebt (Steuerklasse: 3 // ev // 1,0).

Im Monat Februar 2015 erhält sein Arbeitgeber durch Postzustellungsurkunde (die Gebühr hierfür von 15,00 € wurde aus der Geschäftskasse entrichtet) einen Pfändungsbeschluss vom Kreditinstitut „Wischmann und Partner“. Hiernach schuldet Herr Sommer einen Betrag in Höhe von 12.000,00 €, für die Finanzierung eines neuen Pkws. Nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer ist diese Forderung korrekt und anerkannt.

Ab dem Abrechnungsmonat Februar 2015 muss diese Pfändung entsprechend bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden.

Herr Sommer bezieht eine monatliche Bruttovergütung von 3.200,00 € (Stundenlohn: 13,33 €). Im Abrechnungsmonat war Herr Sommer an 15 Tagen auf auswärtigen Baustellen tätig. Hierfür zahlte der Arbeitgeber einen täglichen Zuschuss von 35,00 €. Für die in diesem Zusammenhang angefallenen Überstunden werden 236,00 € vergütet.

Aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten konnte im Dezember 2014 nicht das vereinbarte Weihnachtsgeld von 1.200,00 € geleistet werden. Diese Zahlung holt der Arbeitgeber mit der Februarabrechnung nach.

Seit dem Jahr 2009 zahlt die KG seinen Arbeitnehmern Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge. Monatlich erhält jeder Arbeitnehmer einen Betrag von 50,00 € zusätzlich zum normal geschuldeten Arbeitslohn, sofern er einen entsprechenden Vertrag vorweisen kann. Herr Sommer hat bei einem Versicherungsanbieter einen zertifizierten Riester-Vertrag abgeschlossen, den er mit monatlich 150,00 € bedient.

Aufgaben:

1. Stellen Sie übersichtlich dar, welche Bezüge des Herrn Sommer pfändbar sind. Nichtansätze sind zu begründen!

Lösung:

2. Ermitteln Sie in nachvollziehbarer Form den pfändbaren Nettolohn nach der Bruttomethode. Der SV-Gesamtsatz beträgt 20,175 %; die Lohnsteuer beträgt inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer 21,825 %.

Lösung:

3. Wie hoch ist der Pfändungsbetrag? Verwenden Sie zur Lösung die Anlage 2.

Lösung:

4. Welche Rechte hat der Arbeitgeber in Bezug auf die ihm entstandenen Kosten, im Rahmen der Arbeitnehmerpfändung? Nennen Sie 2 Beispiele für evtl. anfallende Kosten.

Lösung:

Aufgabe 6 (10,0 Punkte)

Der ledige, kinderlose Arbeitnehmer Dieter Perschmann bezieht ein monatliches Bruttogehalt von 2.500,00 €. Von seinem Arbeitgeber bekommt er eine Wohnung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die ortsübliche Miete einschließlich Nebenkosten beträgt monatlich 500,00 €.

Aufgaben:

1. Ermitteln Sie den steuerpflichtigen monatlichen Arbeitslohn von Dieter Perschmann.

Lösung:

2. Erstellen Sie in übersichtlicher Form die monatliche Lohnabrechnung für den Arbeitnehmer Perschmann, unter Verwendung der nachstehenden Beträge.

Steuerbeträge:	522,97 €
SV Arbeitnehmer:	612,75 €
SV Arbeitgeber:	578,25 €

Lösung:

3. Erstellen Sie die Buchungssätze nach der Bruttomethode.

Lösung:

Aufgabe 7 (10,0 Punkte)

Was passiert mit einer betrieblichen Altersvorsorge – in Form einer Direktversicherung – bei einem Arbeitgeberwechsel?

Lösung:

Aufgabe 8 (16,5 Punkte)

Die Müller OHG möchte zum 01.11.2014 mehrere neue Mitarbeiter einstellen. Generell hat die OHG für alle Mitarbeiter eine 5-Tage-Woche bei 40 Wochenarbeitsstunden.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob in den nachstehenden Sachverhalten, Beschäftigungsverhältnisse vorliegen und welche Besonderheiten ggf. zu beachten sind.

1. Sonja Kurz wird als Reinigungskraft für 2 Stunden täglich eingestellt und erhält eine Vergütung von 8,50 € pro Stunde.

Lösung:

2. Der 68jährige Rentner Alfons Schmuhebeck wird als Koch für die betriebseigene Kantine eingestellt. Er erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 900,00 €.

Lösung:

3. Der 24jährige Student Pascal Grote soll in der Buchhaltung als Teilzeitkraft aushelfen. Er arbeitet 18 Stunden pro Woche und erhält dafür einen Stundenlohn von 15,50 €.

Lösung:

4. Der Steuerberater Ferdinand Finke soll zur Entlastung der Geschäftsleitung eine Vollzeitstelle erhalten. Sein Gehalt würde dann 6.000,00 € betragen.

Lösung:

5. Die gelernte Fitnesskauffrau Petra Konrad soll mit der Belegschaft 3mal wöchentlich jeweils abends Fitnesskurse veranstalten. Dafür erhält sie ein Honorar in Höhe von 40,00 € pro Abend.

Lösung:

Aufgabe 9 (2,0 Punkte)

Grundsätzlich gilt bei der Sozialversicherung, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich die Beiträge jeweils zu 50 % teilen. Es gibt aber Ausnahmen.

Aufgabe:

Nennen Sie zwei Beispiele für solche Ausnahmen!

Lösung:

Anlage 1

Beitragssätze 2014

Krankenversicherung	15,5 %
[Arbeitnehmeranteil: 8,2 % // Arbeitgeberanteil: 7,3 %]	
Pflegeversicherung	2,05 %
Zusatzbeitrag für Kinderlose	0,25 %
Rentenversicherung	18,9 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %
U1 (Annahme)	2,4 %
U2 (Annahme)	0,35 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %

pauschale Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Krankenversicherung	13,0 %
Rentenversicherung	15,0 %
Pauschaler Aufstockungsbetrag zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	3,9 %
Einheitliche Pauschalsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte	2,0 %
U1	0,7 %
U2	0,14 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %

Gleitzoneformel, vereinfacht

1,2694375 x Arbeitsentgelt ./ 229,021875

Anlage 2 Auszug aus der aktuellen Pfändungstabelle (Geltung vom 01.07.2013-30.06.2015)

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
1.500,00	1.509,99	318,47	30,83	-	-	-	-
1.510,00	1.519,99	325,47	35,83	-	-	-	-
1.520,00	1.529,99	332,47	40,83	-	-	-	-
1.530,00	1.539,99	339,47	45,83	-	-	-	-
1.540,00	1.549,99	346,47	50,83	-	-	-	-
1.550,00	1.559,99	353,47	55,83	-	-	-	-
1.560,00	1.569,99	360,47	60,83	-	-	-	-
1.570,00	1.579,99	367,47	65,83	-	-	-	-
1.580,00	1.589,99	374,47	70,83	-	-	-	-
1.590,00	1.599,99	381,47	75,83	-	-	-	-
1.600,00	1.609,99	388,47	80,83	-	-	-	-
1.610,00	1.619,99	395,47	85,83	-	-	-	-
1.620,00	1.629,99	402,47	90,83	-	-	-	-
1.630,00	1.639,99	409,47	95,83	-	-	-	-
1.640,00	1.649,99	416,47	100,83	-	-	-	-
1.650,00	1.659,99	423,47	105,83	-	-	-	-
1.660,00	1.669,99	430,47	110,83	1,02	-	-	-
1.670,00	1.679,99	437,47	115,83	5,02	-	-	-
1.680,00	1.689,99	444,47	120,83	9,02	-	-	-
1.690,00	1.699,99	451,47	125,83	13,02	-	-	-
1.700,00	1.709,99	458,47	130,83	17,02	-	-	-
1.710,00	1.719,99	465,47	135,83	21,02	-	-	-
1.720,00	1.729,99	472,47	140,83	25,02	-	-	-
1.730,00	1.739,99	479,47	145,83	29,02	-	-	-
1.740,00	1.749,99	486,47	150,83	33,02	-	-	-
1.750,00	1.759,99	493,47	155,83	37,02	-	-	-
1.760,00	1.769,99	500,47	160,83	41,02	-	-	-
1.770,00	1.779,99	507,47	165,83	45,02	-	-	-
1.780,00	1.789,99	514,47	170,83	49,02	-	-	-
1.790,00	1.799,99	521,47	175,83	53,02	-	-	-
1.800,00	1.809,99	528,47	180,83	57,02	-	-	-
1.810,00	1.819,99	535,47	185,83	61,02	-	-	-
1.820,00	1.829,99	542,47	190,83	65,02	-	-	-
1.830,00	1.839,99	549,47	195,83	69,02	-	-	-
1.840,00	1.849,99	556,47	200,83	73,02	-	-	-
1.850,00	1.859,99	563,47	205,83	77,02	-	-	-
1.860,00	1.869,99	570,47	210,83	81,02	-	-	-
1.870,00	1.879,99	577,47	215,83	85,02	-	-	-
1.880,00	1.889,99	584,47	220,83	89,02	1,03	-	-
1.890,00	1.899,99	591,47	225,83	93,02	4,03	-	-
1.900,00	1.909,99	598,47	230,83	97,02	7,03	-	-
1.910,00	1.919,99	605,47	235,83	101,02	10,03	-	-
1.920,00	1.929,99	612,47	240,83	105,02	13,03	-	-

Anlage 3

§ 850a ZPO Unpfändbare Bezüge

Unpfändbar sind

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 Euro;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen;
8. Blindenzulagen.

§ 850b ZPO Bedingt pfändbare Bezüge

(1) Unpfändbar sind ferner

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;
 2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
 3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
 4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3.579 Euro nicht übersteigt.
- (2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.
- (3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.